

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 602 vom 10. Juli 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-07-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_602

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 602 du 10 juillet 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 602 del 10 luglio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG i.V.m. Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 10. Juli 2024 (act. IIA 110). Streitig und zu prüfen ist die Rückforderung der für die Zeit vom 1. März bis am 30. April 2023 von der Beschwerdegegnerin direkt an den Beschwerdeführer ausgerichteten Unfalltaggelder im Umfang von Fr. 8'457.65.

E. 1.3

Der Streitwert beträgt Fr. 8'457.65, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2026, UV 200 2024 602 - 5 -

E. 2.1

Die Zuspreehung von Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung setzt grundsätzlich das Vorliegen eines Berufsunfalles, eines Nichtberufsunfalles oder einer Berufskrankheit voraus (Art. 6 Abs. 1 UVG). Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen

Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

E. 2.2

Die Leistungspflicht des Unfallversicherers setzt (u.a.) voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht (BGE 148 V 356 E. 3 S. 358).

E. 2.3.1

Ist der Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG), so hat er Anspruch auf ein Taggeld (Art. 16 Abs. 1 UVG).

E. 2.3.2

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

E. 2.4

Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt diesen Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 144 V 427 E. 3.2 S. 429; SVR 2022 UV Nr. 41 S. 161, 8C_457/2021 E. 3.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2026, UV 200 2024 602 - 6 -

E. 2.5.1

Die Versicherten und ihre Arbeitgeber haben beim Vollzug der Sozialversicherungsgesetze unentgeltlich mitzuwirken. Wer Versicherungsleistungen beansprucht, muss unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs, zur Festsetzung der Versicherungsleistungen und zur Durchsetzung des Regressanspruchs erforderlich sind (Art. 28 Abs. 1 und 2 ATSG). Für den Bereich der Unfallversicherung wird die Mitwirkungspflicht in Art. 55 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) dahingehend präzisiert, dass der Versicherte alle erforderlichen Auskünfte erteilen und ausserdem die Unterlagen zur Verfügung halten muss, die für die Klärung des Unfallsachverhalts und die Unfallfolgen sowie die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden, insbesondere u.a. Belege über die Verdienstverhältnisse.

E. 2.5.2

Die Arbeitgeber haben laufend Aufzeichnungen zu machen, die über Beschäftigungsart und Lohn sowie über Zahl und Daten der Arbeitstage eines jeden Arbeitnehmers genau Auskunft geben (Art 93 Abs. 1 UVG)

E. 2.6

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstat- ten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Rückerstat- tungspflichtig sind der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig ge- währten Leistungen und seine oder ihre Erben (Art. 2 Abs. 1 lit. a der Ver- ordnung vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozial- versicherungsrechts [ATSV; SR 830.11]).

E. 2.6.1

Zu Unrecht bezogene Geldleistungen, die auf einer formell rechts- kräftigen Verfügung beruhen, können, unabhängig davon, ob die zur Rück- forderung Anlass gebenden Leistungen förmlich oder formlos verfügt wor- den sind, nur zurückgefordert werden, wenn entweder die für die Wiederer- wägung (wegen zweifelloser Unrichtigkeit und erheblicher Bedeutung der Berichtigung; Art. 53 Abs. 2 ATSG) oder die für die prozessuale Revision (wegen vorbestandener neuer Tatsachen oder Beweismittel; Art. 53 Abs. 1 ATSG) bestehenden Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 150 V 89 E. 3.1.4 S. 95, 142 V 259 E. 3.2 S. 260, 130 V 318 E. 5.2 S. 320; SVR 2019 UV Nr. 3 S. 9, 8C_121/2017 E. 3.1).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2026, UV 200 2024 602 - 7 -

E. 2.6.2

Formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide müs- sen in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen ent- deckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (Art. 53 Abs. 1 ATSG), und die geeignet sind, zu einer anderen rechtli- chen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 466 E. 2c S. 469). Ausschlagge- bend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemen- te tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (BGE 138 V 324 E. 3.2 S. 328). Die prozes- suale Revision kommt auch bei formlosen, rechtsbeständig gewordenen Leistungszusprechungen zur Anwendung (BGE 143 V 105 E. 2.1 S. 107).

E. 2.6.3

Neue Tatsachen und Beweismittel im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind innert 90 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend zu machen; nebst dieser relativen Frist gilt eine absolute 10-jährige Frist, die mit der Er- öffnung der Verfügung resp. des Einspracheentscheides zu laufen beginnt (vgl. Art. 67 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 55 Abs. 1 ATSG; BGE 143 V 105 E. 2.1 S. 107; SVR 2023 IV Nr. 43 S. 147, 9C_457/2022 E. 3.2, 2012 UV Nr. 17 S. 63, 8C_434/2011 E. 3).

E. 2.6.4

Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Ver- sicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstat- tungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massge- bend (Art. 25 Abs. 2 ATSG). Bei den genannten Fristen handelt es sich um Verwirkungsfristen (BGE 140 V 521 E. 2.1 S. 525; in BGE 150 V 381 nicht publizierte E. 2.2.3 des Urteils des BGer 9C_664/2023 vom 24. Juni 2024).

E. 3.1

Zu Recht unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 18. Januar 2023 einen Unfall im Rechtssinne erlitten hat (act. II 1). In der Folge richtete die Beschwerdegegnerin UVG-Versicherungsleistungen aus. Insbesondere zahlte sie dem Beschwerdeführer gestützt auf die vom behandel-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2026, UV 200 2024 602 - 8 - den dipl. Arzt C._____, Praktischer Arzt, bis am 30. April 2023 attestierte Arbeitsunfähigkeit von 100 % (act. II 7 ff., 16, 20 f.; vollständige Arbeitsfähigkeit ab dem 1. Mai 2023 [act. II 25]) für die Zeit vom 20. Januar bis 30. April 2023 UVG-Taggelder aus (vgl. etwa act. II 51/4 f., 52.4 ff.).

E. 3.2

Infolge der im August 2023 als Rückfall gemeldeten Beschwerden und Einschränkungen (act. II 26 ff.) tätigte die Beschwerdegegnerin weitere Abklärungen, insbesondere solche erwerblicher Natur. Aufgrund der Aktenlage erstellt ist, dass der Beschwerdeführer zumindest vom 1. bzw. 5. Oktober bis 30. November 2022 bei der B._____ GmbH als ... angestellt war (act. IIA 71/4 f., 71/16), im Juni 2023 bei dieser einen Zwischenverdienst erzielte (act. IIA 61) und mit ihr per 1. August 2023 einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschloss (act. II 51/2). Weiter ergaben die Recherchen, dass die B._____ GmbH im März und April 2023 folgende Zahlungen mit dem Vermerk "Bonus" an den Beschwerdeführer überwiesen hat (act. II 55/2, 55/4; act. IIA 70/4): - 10. März 2023: Fr. 2'000.-- - 24. März 2023: Fr. 1'000.-- - 21. April 2023: Fr. 1'000.--

E. 3.3

Zu diesen drei Zahlungen führte der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 18. September 2023 aus, er gehe davon aus, dass es sich dabei ausschliesslich um Boni handle; es handle sich um Kredite, die er gehabt habe und die er durch seine Arbeitstätigkeit nach und nach an seine Arbeitgeberin zurückzahle; zusätzlich zu den Schäden durch seine Verletzung im Januar 2023 habe er vor fast einem Jahr auch einige ernsthafte familiäre Probleme gehabt; die vom Unternehmen erhaltenen Darlehen seien aus diesem Grund (sic; act. IIA 77 sowie Beschwerde). Daraufhin setzte die Beschwerdegegnerin ihm Frist, innert welcher er den entsprechenden Darlehensvertrag einreichen sollte (vgl. act. IIA 78). Dieser Aufforderung kam der Beschwerdeführer nicht nach, reichte am 22. September 2023 jedoch eine undatierte schriftliche Erklärung der Geschäftsführerin der B._____ GmbH ein (act. IIA 79). Darin wurde ausgeführt, die Überweisungen seien ausschliesslich Kredite gewesen, die vom Beschwerdeführer persönlich in bar an sie vergeben und teilweise zurückbezahlt worden seien; sie sei von ihm über eine ernste familiäre Situation informiert worden, die zu einem schweren wirtschaftlichen Verlust geführt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2026, UV 200 2024 602 - 9 - habe und ihn in die Lage versetzt habe, sich an sie zu wenden; der Beschwerdeführer habe im Januar 2023 einen Fussunfall gehabt, der zu einer Entlassung von der Arbeit und einer gelegentlichen Rückkehr geführt habe (sic; act. IIA 83/1). Zwischen der Stellungnahme des Beschwerdeführers und der Erklärung der Geschäftsführerin der B._____ GmbH findet sich insofern ein schwerwiegender Widerspruch, als der Beschwerdeführer das eine Mal als Darlehensnehmer und das andere Mal als Darlehensgeber beschrieben wird. Selbst wenn dieser Widerspruch mit der Erklärung, dabei handle es sich lediglich um ein sprachliches Missverständnis – beherrschen doch offenbar

sowohl der Beschwerdeführer als auch die Geschäftsführerin die deutsche Sprache nicht oder nur schlecht – aus dem Weg geräumt würde, sind die Stellungnahmen des Beschwerdeführers und der Geschäftsführerin der B. _____ GmbH wegen weiterer Unstimmigkeiten nicht geeignet zu beweisen, dass es sich bei den drei Zahlungen von März und April 2023 um Darlehen gehandelt hat. Zunächst bestehen in Bezug auf die angeblich per 30. November 2022 erfolgte Kündigung Ungereimtheiten. Der Beschwerdeführer hat ab 1. bzw.

E. 3.4

Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände ist mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es sich bei den Zahlungen vom 10. und 24. März sowie 21. April 2023 um Lohnzahlungen gehandelt hat und der Beschwerdeführer nach dem Unfall vom 18. Januar 2023 spätestens ab März 2023 wieder für die B. _____ GmbH arbeitstätig und entgegen den Arztzeugnissen seines behandelnden Hausarztes dipl. Arzt C. _____ (act. IIA 71/26 ff.) ab März 2023 wieder vollständig arbeitsfähig war, was denn auch der Prognose des Notfallzentrums des Spitals D. _____ vom 20. Januar 2023 (Ankle Brace für sechs Wochen; act. II 6) entspricht. Von weiteren Sachverhaltserhebungen ist kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, weshalb darauf in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden kann (BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368, 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; in BGE 151 III 28 nicht publ. E. 5.2 des Urteils 9C_298/2024 vom 14. August 2024; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 162, 9C_296/2018 E. 4).

E. 3.5

Aufgrund des Dargelegten wurden nach der Auszahlung der Taggeldleistungen für die Zeit vom 1. März bis 30. April 2023 im Zusammenhang mit den ab August 2023 getätigten Abklärungen neue erhebliche Tatsachen entdeckt, die einen Revisionsgrund bilden. Die Rückforderung der Taggelder ist damit nicht zu beanstanden, zumal sowohl die relative wie auch die absolute Verwirkungsfrist für die Geltendmachung von neuen Tatsachen (E. 2.6.3 hiervor) wie auch für die Rückforderung selbst (E. 2.6.4 hiervor) unbestritten eingehalten wurden. Dafür, dass die Rückforderung von der Beschwerdegegnerin betragsmässig nicht korrekt ermittelt wurde, gibt es in den Akten keine Hinweise und wird denn vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht.

E. 3.6

Zusammenfassend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom

E. 5

Dezember 2022, der Beschwerdeführer habe in den letzten zwei Jahren nur vom 1. Oktober bis 30. November 2022 bei ihr gearbeitet und einen AHV-pflichtigen Gesamtverdienst von Fr. 9'118.90 brutto erzielt, laut den beigelegten Lohnabrechnungen wurden total Fr. 7'842.60 ausbezahlt (act. IIA 71/5, 71/29 f.). In der Folge erhielt der Beschwerdeführer für die Monate Dezember 2022 und Januar 2023 Taggelder der Arbeitslosenversicherung (act. II 52/3, 53/2, 54/2). In der am 22. September 2023 bei der Beschwerdegegnerin eingereichten Erklärung führte die Geschäftsführerin der B. _____ GmbH dann aber aus, das Unfallereignis von Januar 2023 habe zur Entlassung des Beschwerdeführers "mit einer gelegentlichen Rückkehr" geführt (act. IIA 79/2). Die Kontoauszüge des Jahres 2022 spre-
Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2026, UV 200 2024 602 - 10 - chen denn auch tatsächlich eher dafür, dass das Arbeitsverhältnis über den 30.

November 2022 hinaus fortgeführt und nicht erst im Juni 2023 (dekla- rierter Zwischenverdienst) wieder aufgenommen wurde. Aufgrund dieser Kontoauszügen ist belegt, dass der Beschwerdeführer von der B._____ GmbH am 21. und 24. Oktober 2022 je Fr. 1'500.-- (Vermerke Akonto Ok- tober; act. IIA 82/27 f.), am 18. November 2022 Fr. 2'000.-- (Vermerk Akon- to November, act. IIA 82/31), am 1. Dezember 2022 Fr. 2'000.-- (Vermerk Lohn November, act. IIA 82/33) und am 23. Dezember 2022 Fr. 4'000.-- (Vermerk Bonus; act. IIA 82/34), total also Fr. 11'000.--, erhalten hat. Diese 2022 erhaltenen Zahlungen überstiegen das bis Ende November 2022 ent- standene Nettolohn-Guthaben um Fr. 3'157.40. Die Fr. 3'157.40 müssen für im Dezember 2022 erbrachte Leistungen ausbezahlt worden sein, wofür auch die nachfolgenden Rechnungen sprechen. Der Beschwerdeführer hat drei Rechnungsformulare eingereicht, welche ihm zufolge die Rückzahlung eines Teils des "vom Unternehmen geliehe- nen Geldes belegen" sollen (act. IIA 83/2 ff.). Diese Rechnungsformulare wurden jedoch von ihm selbst unterzeichnet und eine der Rechnungen da- tiert von Dezember 2022. Dies lässt darauf schliessen, dass es sich um vom Beschwerdeführer und nicht von der B._____ GmbH ausgestellte Rechnungen handelt und er im Dezember 2022 noch für die B._____ GmbH tätig gewesen ist. Eine Darlehensrückzahlung vermögen diese Un- terlagen jedenfalls nicht zu belegen. Bei dieser Ausgangslage ist erstellt, dass die aktenkundigen Angaben und Stellungnahmen des Beschwerdeführers und der Geschäftsführerin der B._____ GmbH insgesamt unglaubwürdig sind, weshalb nicht darauf abgestellt werden kann. Schliesslich wird der Begriff Bonus weder in der deutschen noch der ... Sprache im Zusammenhang mit der Vergabe eines Darlehens verwendet. Er wird jedoch im Zusammenhang mit einem Arbeitsentgelt verwendet. Diese Verwendung des Begriffs Bonus ist auch vorliegend schlüssig. Denn die einzige Verbindung, welche zwischen dem Beschwerdeführer und der B._____ GmbH erstellt ist, ist das Arbeitsverhältnis, weshalb davon auszugehen ist, dass die Zahlungen von März und April 2023 ein Entgelt für geleistete Arbeit waren.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2026, UV 200 2024 602 - 11 -

E. 10

Juli 2024 (act. IIA 110) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobe- ne Beschwerde abzuweisen. 4. 4.1 Verfahrenskosten sind keine zu erheben (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG [Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639]).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 5. Februar 2026, UV 200 2024 602 - 12 - 4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat weder der unterliegende Beschwerdeführer noch die obsiegende Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG; BGE 126 V 143 E. 4a S. 150). Demnach entscheidet die Einzelrichterin: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteien- tschädigung zugesprochen 3. Zu eröffnen (R): - A._____ - Suva - Bundesamt für Gesundheit Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün- dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf- fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun- desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge- führt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.